

Stellungnahme WestLotto zum geplanten Spielbankgesetz NRW

WestLotto, die staatliche Lotteriegesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, wurde gebeten, eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) abzugeben.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass ein Nebeneinander eines staatlichen Lotterianbieters und privaten Anbietern von stationären Spielbanken in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel Hessen, Niedersachsen oder Berlin, bereits gelebte Praxis und akzeptiert ist. Diese Organisationsform hatte bislang auch nicht zu einer Beeinträchtigung im Rahmen der Diskussion oder Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem staatlichen Lotteriemonopol geführt.

Da WestLotto primär als Veranstalter und Vermittler der staatlichen Lotterieangebote auf dem Glücksspielmarkt aktiv ist, haben wir das nun vorliegende Spielbankgesetz NRW in seinen Auswirkungen zusätzlich auf zwei weitere für uns relevante Fragestellungen geprüft:

- Mögliche (ggf. negative) Auswirkungen auf das Lotto-Prinzip in Nordrhein-Westfalen und die damit verknüpften Destinatäre des Landes sowie
- unseren Anspruch an das Gesetz, dass im Zuge der Privatisierung des Unternehmens WestSpiel bei den zu erwartenden Bietern eine ausreichende Sicherheit zur Vermeidung des Angebots illegaler Formen des Glücksspiels gewährleistet sein muss.

Mögliche Auswirkungen auf das Lotto-Prinzip in Nordrhein-Westfalen und die damit verknüpften Destinatäre des Landes NRW

- Das nun vorliegende Spielbankgesetz NRW regelt auch weiterhin das Zusammenspiel von Spielbank und den Abgaben für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW.
- Wichtig für WestLotto ist in diesem Zusammenhang, dass die Destinatäre des Landes, die ebenfalls von den Lotto-Spieleinsätzen durch die zweckgebundenen Abgaben profitieren, durch eine Veränderung am Spielbankgesetz nicht beeinträchtigt werden. Hierzu verpflichtet uns auch die Münsteraner Erklärung, die auf eine gemeinsame Initiative von den Destinatären im Jahr 2015 unterzeichnet wurde. Der Destinatärskreis von WestLotto umfasst aktuell 28 Empfänger und wurde letztmalig im Jahr 2019 um einen weiteren Destinatär erweitert.
- Bislang bestand die Grundhaltung, dass finanzielle Zweckbeziehungen aus Glücksspieleinsätzen hin zu den Destinatären des Landes Nordrhein-Westfalen, ausschließlich durch staatliche Anbieter gewährleistet wurden. Dieser Grundsatz wird mit dem Privatisierungsvorhaben der WestSpiel aufgegeben.

Durchführung einer Wohlverhaltensprüfung bei möglichen Interessenten für WestSpiel

- Glücksspiel ist kein Gut wie jedes andere und bedarf daher besonderer Lauterbarkeitsprüfungen für mögliche privatwirtschaftliche Unternehmen.
- WestLotto tritt seit Jahren dafür ein, dass sich mögliche private lizenzierte Anbieter im deutschen Glücksspielmarkt an die geltenden Gesetze zu halten haben und diese respektieren. Damit einher gehen insbesondere die Durchführung ausschließlich in Deutschland lizenzierter Glücksspielangebote sowie die Beachtung der Folgeregelungen, insbesondere mit Blick auf Vertriebs- und Marketingbestimmungen.
- Ziel dieser Überprüfungen ist u.a. auch ein zu beachtender hoher Anspruch an Verbraucher- und Spielerschutzbestimmungen für lizenzierte Anbieter in Deutschland und Nordrhein-Westfalen.
- Diesen Anforderungen muss unserer Ansicht nach auch ein möglicher Interessent für das Unternehmen WestSpiel vollumfänglich nachkommen, möchte man die Sonderstellung der Spielbanken im Wettbewerbsmarkt juristisch und auch mit Blick auf die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gefährden.
- Deshalb ist es aus Sicht von WestLotto im jetzigen Gesetzgebungsverfahren insbesondere wichtig, neben den bereits angelegten sinnvollen Vorgaben an den Konzessionsinhaber, dass sich der zukünftige Eigentümer mindestens ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes an die für den Glücksspielmarkt in Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetze und Bestimmungen gehalten und auch keine unerlaubten Glücksspiele angeboten oder vertrieben hat. Konkret sollte eine Wohlverhaltensprüfung in Bezug auf die Veranstaltung illegalen Glücksspiels und etwaigen sich daraus ergebenden Erträgen für das Unternehmen durchgeführt werden.

Zusammenfassend kann aus unserer Sicht festgestellt werden, dass ein Eigentümerwechsel bei WestSpiel im Rahmen des Konzessionsverfahrens sowie eine Ausdehnung auf sechs Standorte aus heutiger Sicht keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bisherige Lotteriegeschäft von WestLotto erkennen lässt. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass auch das staatliche Lotteriemonopol rechtlich nicht beeinträchtigt wurde.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Glücksspielmarktes, seiner Regularien und der Veränderung von Kundennachfragen hin zu digitalen Angeboten, kann eine zukünftige Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden.



Andreas Kötter
Sprecher der Geschäftsführung



Christiane Jansen
Geschäftsführerin